

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 33

Rubrik: Sozialversicherung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

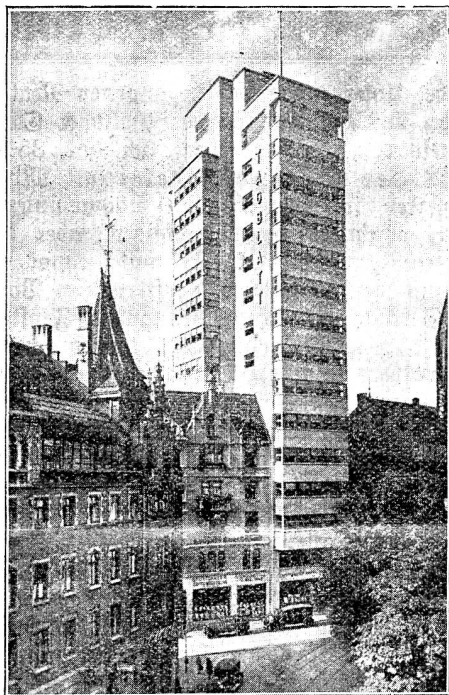
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pompös, sondern einfach und gediegen, sachlich und wahr.

Gleich daneben steht das Tagblatt Hochhaus, ein 18 geschossiger Bau, ein schlanker Turm von 62 m Höhe, ganz aus armiertem Beton erstellt. Das Hochhaus dient zum größeren Teil den Geschäftszwecken des „Stuttgarter Neuen Tagblatt“. Das Gebäude ging hervor aus einem beschränkten Wettbewerb und ist das Werk von Architekt E. Otto Oswald in Stuttgart. Die Aufgabe wurde mit feinem künstlerischem Verständnis gelöst. Zwei Aufzüge führen zum obersten Stockwerk. Auf der Plattform genießt man die beste Aussicht auf Stuttgart und Umgebung. Im Turmzimmer wird dem Besucher im Film das Werden dieses charakteristischen Turmhauses vorgeführt: Ausschachten für die Untersuchung des Baugrundes, Probebohrungen bis zur tragfähigen Kesselschicht, chemische Grundwasseruntersuchungen, Betondruckproben,



Bodenbelastungsproben (15 kg/cm²), Abbruch des alten Hauses, Ausschachten der Baugrube und Unterfangen des Nebenhauses; dann verschiedene Bauabschnitte, von der 10 m unter der Stroßensfläche gelegenen armierten Grundplatte bis zum obersten Turmgeschoß; ferner die umfangreichen Bauinstallationen inmitten der verkehrsreichen, von der Straßenbahn befahrenen Straße; Einzelheiten von der Zubereitung, Förderung und Verteilung des Betons, der Armierungseisen usw., Bearbeitung der Außenwände (gestockter Beton). Daneben ist noch eine lehrreiche Ausstellung, eine „Pressa“ im Kleinen: Wie das „Stuttgarter Neue Tagblatt“ entsteht. Man sieht den ganzen Werdegang, von der Leitter über den Rotationsmantel bis zur fertig gefalteten Tageszeitung.

(Schluß folgt.)

Sozialversicherung.

(Korrespondenz.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat dem Bundesrat die Vorschläge betreffend die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung unterbreitet.

Am 29. August 1929 unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung mit zudenender Botschaft. Der Botschaft sind in einem Anhang beigegeben:

1. Eine Übersicht über die in der Schweiz bestehenden Versicherungseinrichtungen für Alter, Invalidität und Tod, insbesondere die Personalfürsorge der öffentlichen und Privaten Unternehmungen,
2. eine armenstatistische Erhebung,
3. ein Überblick über den Stand der Gesetzgebung über Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Auslande,
4. ein Gutachten der Direktorenkonferenz der Schweiz. Lebensversicherungsgesellschaften vom 30. Mai 1924, sowie Gutachten der vom Volkswirtschaftsdepartement bestellten Experten, Direktor Dr. G. Schaertlin, Prof. Dr. A. Bohren und Dr. J. Lorenz.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes sind die folgenden:

Ein Volksoobligatorium umfaßt alle in der Schweiz wohnhaften Personen vom 19. bis 65 Altersjahre. Die Durchführung der Versicherung erfolgt mit Hilfe kantonalen Kassen als Versicherungsträger. Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes durch die Kantone aus. Die Finanzierung der Versicherung erfolgt durch Versicherte, Arbeitgeber, Kantone und Bund.

An Beiträgen haben zu leisten: Die versicherungspflichtigen Männer 18 Fr. jährlich und die Frauen 12 Franken. Die Kantone können mit Bewilligung des Bundesrates für ihre gesamte beitragspflichtige Bevölkerung die Zahlung eines Sechstels des Beitrages übernehmen. Uneinbringliche Beiträge dürftiger Versicherter sind von den Kantonen und Gemeinden zu tragen. Der Bund gewährt an solche Leistungen Zuschüsse bis zu 25 %. Die Arbeitgeber haben für jede Arbeitskraft einen Jahresbeitrag von 15 Fr. zu entrichten. Der Bund stellt den kantonalen Kassen jährlich einen Betrag in der Höhe von 80 % der von ihnen im betreffenden Jahre ausgerichteten Leistungen zur Verfügung. Die Kantone haben aus allgemeinen Mitteln $\frac{1}{4}$ der Bundesleistung hinzuzufügen.

Die Versicherungsleistungen bestehen aus zwei Teilen, aus den Renten, welche durch die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber, sowie die Zinsen der von den kantonalen Versicherungskassen zu aufzunehmenden Rücklagen aufgebracht werden (Grundbeträge) und aus den Sozialzuschüssen. Diese letztern werden aus den erwähnten Beiträgen von Bund und Kantonen gewährt. Weil diese Beiträge gleichviel ausmachen, wie die von den kantonalen Kassen aus ihren eigenen Mitteln ausgerichteten Versicherungsleistungen, so könnten damit die Grundbeträge bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Versicherten verdoppelt werden. Es sollen aber Wohlhabende und Bezüger anderweltiger angemessener Renten, deren Zahl auf rund $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ aller Rentner geschätzt wird, keine Zuschüsse zu den Grundbeträgen erhalten. Die Konzentrierung der aus öffentlichen Mitteln zu zahlenden Sozialzuschüsse gestattet eine Erhöhung der Grundbeträge auf das $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ fache.

An maximalen Versicherungsleistungen (einschließlich der Sozialzuschüsse) würden somit zur Auszahlung gelangen:

Eine Altersrente an Männer und Frauen, zahlbar vom zurückgelegten 65. Altersjahre an, in der Höhe von 500 Fr.

Eine Witwenrente von 375 Fr. an Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung das 50. Altersjahr zurückgelegt haben.

Eine einmalige Kapitalabfindung von 1250 Fr. an solche Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung das 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Waisenrenten von 125 Fr. bzw. 250 Fr., je nach dem es sich um einfache oder Doppelwaisen handelt.

Gegründet 1866

Teleph. S. 57.63

Telegr.: Ledergut



Leder-Riemen

Balata-Riemen

Teohn.-Leder

4242

Zur Erleichterung der Einführung der Versicherung werden die Versicherungsleistungen in den ersten 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (einschließlich der Sozialzuschüsse) nur zur Hälfte ausgerichtet und überdies nur solchen Personen gewährt, die ihren Lebensunterhalt nicht in auskömmlicher Weise aus eigenen Mitteln und Pensionen bestreiten können.

Unter der Voraussetzung, daß die Versicherung im Jahre 1933 in Kraft tritt, werden die genannten Auslagen bis zum Jahre 1948 von 41.16 auf 59.2 Mill. Fr. ansteigen, dann im Jahre 1949 sich auf 179.46 Mill. Fr. erhöhen und schließlich auf rund 200 Mill. Fr. steigen.

Die Kantone können weitere Einrichtungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung schaffen oder unterstützen. Es dürfen jedoch die Zuschüsse des Kantons die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung nicht übersteigen. Die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen für diese Ergänzungsversicherung ist gesetzlich verboten.

Die Entwicklung der Fürsorgeeinrichtungen der Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer im Alters- oder Todesfall wird in der Weise gefördert, daß die Arbeitgeber berechtigt werden, ihre Beiträge an diese Einrichtungen um den Betrag zu kürzen, welchen sie an die gesetzliche Alters- und Hinterlassenenversicherung zu zahlen haben.

Um dem Bund die im Gesetze vorgeschriebenen Leistungen zu ermöglichen, wird ein Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung errichtet. In diesen Fonds fließen die gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks, sowie der Anteil des Bundes aus den Reineinnahmen gebrannter Wasser. (K.)

Normung der Schachtabdeckungen in Deutschland.

(Korrespondenz)

Wie vielerlei Schachtabdeckungen für Kanalisationsarbeiten besitzen wir in der Schweiz? Man nehme einmal einen Katalog der L. v. Roll'schen Eisenwerke zur Hand, und man wird nicht wenig erstaunt sein, eine so reiche „Auswahl“ zu finden. Ob sie in dieser Reichhaltigkeit unbedingt notwendig ist, wäre eine andere Frage.

In Deutschland war es nach dieser Richtung auch nicht besser; aber es wird dort gemacht durch die bevorstehende Normung. Wir lesen darüber in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure:

Die Normungsarbeiten für Schachtabdeckungen sind innerhalb des deutschen Normenausschusses im Arbeitsausschuß zur Normung gußeiserner Kanalisationsgegenstände, die sich aus Vertretern der Herstellerfirmen, des Handels, der Installateure und der Reichs- und städtischen Behörden zusammensetzt, durchgeführt worden und erstrecken sich auf die Festlegung von

runden Rahmen mit glattem Fuß mit Schlupfweite 500, 615 und 700 mm,
quadratischen Rahmen mit glattem Fuß mit Schlupfweite von 500 und 600 mm und
quadratischen Rahmen mit Flanschfuß mit Schlupfweite von 500 und 600 mm.

Zu den Rahmen passend sind gußeiserne Deckel mit Riffelung und mit Holz- und Asphaltfüllung geschaffen. Diese drei Deckelformen sind so ausgebildet, daß man sie für alle drei Rahmenformen benutzen kann.

Die Schachtabdeckungen mit Kennmaß 500 und 600 sind für Kanalisationszwecke, die mit Kennmaß 700 in erster Linie für die Kabelschächte der Reichspost geschaffen. Aus diesem Grunde hat man den Deckel der Größe 700 mit einer Vorrichtung zum Eingreifen von Hebezangen versehen, um die bei der Reichspost übliche Art des Heraushebens des Deckels mittels Hebezangen auch bei Anwendung genormter Gußstücke innehalten zu können. Neben diesen Schachtabdeckungen, die im wesentlichen bei mittlerem Verkehr zur Anwendung kommen, erstreckt sich die Normung auch auf die Schachtabdeckungen für schwersten Verkehr, und zwar sind hierfür ein quadratischer und ein runder Rahmen mit Schlupfweite 510 mm mit einem für beide Rahmen passenden Deckel mit Holzfüllung festgelegt. Als quadratische Ausführung ist die unter dem Namen „Berliner Schachtabdeckung“ bekannte Form übernommen worden, da sie erfahrungsgemäß dem schwersten Verkehr gewachsen ist und gleichzeitlich die zweckmäßigste Form hat. Stimmgemäß ist die runde Schachtabdeckung durchgebildet.

Die gesamte Reihe der Schachtabdeckungen liegt unter dem Titel „Schachtabdeckungen für Fahrbahn“, DIN 1214 bis 1224, seit April 1928 endgültig vor und ist von der Vertriebsstelle des deutschen Normenausschusses dem Deutscher Verlag G. m. b. H. Berlin S 14, Dresdener Straße 97, zu beziehen.

Bei Bearbeitung der Normen ist ganz besonders auf eine einwandfreie konstruktive und wirtschaftliche Ausbildung der Rahmen und Deckel geachtet worden. Zur Vermeidung des Kippens der Deckel im Rahmen und zum besseren Einsetzen der Deckel ist die Innenfläche der Rahmen mit sechs Stocken versehen. Die Rahmen für mittleren Verkehr weisen an den Deckelauflegern zwei gegenüberliegende Vertiefungen zum Einhängen der DIN 1221 aufgeführten genormten Schmutz- und Ringschmutzfänger auf. Die Höhe der Rahmen mit Flanschfuß ist mit Rücksicht auf die Höhe der Pflastersteine auf 205 mm festgelegt, um dadurch einen guten Anschluß der Schachtabdeckungen an das Steinpflaster zu gewährleisten.

Außerdem ist die für die Verkehrssicherheit wichtige Art der Riffelung bei Rahmen und Deckel genau festgelegt. Um eine möglichst gute Haltbarkeit der Deckel zu erreichen, hat man alle Deckelformen mit 12 Rippen versehen, die zwischen den Luftschlitzen liegen. Die Luftschlitze haben solche Maße, daß bei ausreichender Wirkung ein Festklemmen der Fußstollen, Absätze usw. ausgeschlossen ist.

Von einer Verschraubung der Holzklöße am Deckelboden bei den Deckeln für Holzfüllung hat man wegen der allzuschnellen Zerstörung der Schrauben durch Rost Abstand genommen. Die bei den Deckeln für Asphaltfüllung kreuzweis angeordneten Verstärkungsrippen sind mit Auskragungen versehen. Dies beugt dem leichten Herausquellen des Asphaltes bei starker Hitze vor. Um die Zugehörigkeit von Rahmen und Deckel und die Austauschmöglichkeit der verschiedenen Rahmen- und Deckelformen untereinander zu kennzeichnen, sind einheitliche